Vortrag IT-Allianz 16.2.2022
Mag. Michael Wirrer

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei/Spezialgebiete

- 1080 Wien, Laudongasse 20/2
- Miet-, Wohn- und Immobilienrecht, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Erbrecht und Baurecht, kleinere Gesellschaftsgründungen

Gewährleistung §§ 922 ff ABGB

- Verschuldens<u>un</u>abhängiges Einstehenmüssen für Mängel bei Übergabe
- Bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften
- Gegenüber Vertragspartner nicht Hersteller
- Gegenüber Verbrauchern zwingend (KSchG)
- Entgeltlicher Vertrag = Voraussetzung
- Sach- und Rechtsmängel

Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz

- Warenkauf-RL und Digitale-Inhalte-RL liegen zugrunde
- Anpassungen im KSchG, ABGB und Neuschaffung des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG)
- Mit 1.1.2022 in Kraft getreten für ab diesem Tag abgeschlossene Verträge

VGG I

- Vertrag zwischen Unternehmer als Anbieter und Verbraucher als Bezieher (mit einer wichtigen Ausnahme)
- Kauf von Waren (auch wenn noch herzustellen) oder
- Bereitstellung digitaler Leistungen (d. Inhalte zB digitale Spiele, E-Bücher und d. Dienstleistungen zB Google Drive, Teams)
  gegen Zahlung oder Hingabe personenbezogener Daten (außer diese werden ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder für rechtliche Anforderungen verarbeitet)

VGG II

- Gilt ua nicht für:
- - Kauf lebender Tiere
- - elektronische Glücksspieldienstleistungen
- - Finanzdienstleistungen
- - Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind (zB Zusammenstellung einer Reise mittels Buchungssoftware durch Reisebüromitarbeiter)

VGG III

- Relativ zwingend zugunsten des Verbrauchers, außer Vereinbarung wird erst nach Mängelverständigung geschlossen
- Mangel: Abweichen von vertraglich vereinbarten oder objektiv erforderlichen Eigenschaften der Ware oder Leistung, Nichtnachkommen der Aktualisierungspflicht, unsachgemäße Montage
- Vertraglich vereinbart:

zB Art, Menge, Qualität, Zweckeignung, Kompatibilität, Interoperabilität, etc

- Objektiv erforderliche Eigenschaften der W bzw dL:

Zweckeignung, für die derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden;

Warenprobe, Testversion, Installationsanleitung

Haltbarkeit, Menge, Kompatibilität uvm, die Verbraucher vernünftiger Weise erwarten kann

- Neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version ist bereitzustellen (dL)

VGG IV- Aktualisierungspflicht

- Aktualisierungs(zurverfügungsstellungs)pflicht
- Bei Waren mit digitalen Elementen oder dL
- Jene Aktualisierungen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit weiterhin Vertragsentsprechung gegeben zB Sicherheitsupdates, Kompatibilitätsupdates
- Gilt auch <u>zwischen Unternehmern</u>
- Nicht nur auf Zeitpunkt der Übergabe beschränkt

VGG V- Aktualisierungspflicht

- Zeitraum:

- dL einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen (zB eBook) => vernünftigerweise erwartbarer Zeitraum

- dL über fortlaufenden Zeitraum bereitzustellen (zB Videoportal) => gesamte Vertragsdauer, bei W mit digitalen Elementen mind. 2 Jahre (zB Smartwatch)

VGG VI - Aktualisierungspflicht

- Verletzung kann neben gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auch Schadenersatz auslösen
- Abdingbar gegenüber Verbrauchern: ausdrückliche und gesonderte Zustimmung zur Abweichung bei Vertragsabschluss, wenn von Abweichung in Kenntnis gesetzt
- Abdingbar gegenüber Unternehmern: ohne weitere Voraussetzung möglich (sicher?!,AGB?)

VGG VII

- Haftung auch für durch unsachgemäßes Verhalten an der Ware verursachte Mängel, wenn Unternehmer zur Montage oder Installation der Ware verpflichtet oder bei unsachgemäßer Anleitung
- Gewährleistungsfrist: 2 Jahre ab Übergabe, bei gebrauchten Waren auf 1 Jahr abdingbar, wenn einzeln ausverhandelt (Kfz mind 1 Jahr)

Allgemeine Änderungen

- Vermutungsfrist auf 1 Jahr für Mangelhaftigkeit verlängert
- Verjährungsfrist bei Sachmängel von 3 Monaten nach Ende Gewährleistungsfrist (2 Jahre, bei Gebrauchtware schriftlich verkürzbar)
- Verbesserung im Händlerregress
- Gewährleistungsbehelfe bleiben gleich

Allgemeine Änderungen

- Gewährleistungsbehelfe bleiben gleich
  primär Austausch und Verbesserung
  sekundär Preisminderung und Wandlung
- prinzipiell Freies Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung beim Käufer
- Weigerungsrecht des Unternehmers, wenn Behelf unmöglich oder unverhältnismäßig hoher Aufwand
- => löst sekundäre Behelfe aus (egal ob berechtigt)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!